

(Hauptmann) und die Soldaten riefen, als sie die letzten lauten Worte, mit denen der Herr verschied, hörten und die Wunder sahen, aus: Wahrhaftig, dieser Mensch war der Sohn Gottes! Wenn auch in diesen Worten zunächst vielleicht nicht ein so directes und klares Bekenntniß der Gottessohnschaft Jesu liegt (er war Sohn Gottes) und jene Worte im Sinne der Heiden, die von Göttersöhnen, Halbgöttern, Heroen sprachen, zunächst verstanden sein wollten, so sind sie doch ein Bekenntniß der Unschuld und des übernatürlichen Wesens in Jesu gewesen und sind für manche unter Antrieb und Hilfe der göttlichen Gnade der Anfang der Bekehrung zum Christenthum geworden; ja wie Lucas 23, 48 erwähnt, hat sogar das Volk, erschüttert über die Vorgänge beim Tode Jesu, erschrocken, theilweise bekehrt und von der Unschuld Jesu überzeugt, an die Brust geschlagen und kehrte in die Stadt zurück.

(Fortsetzung folgt.)

In Sachen des dritten Ordens des hl. Franciscus.¹⁾

Von Prof. Dr. Kerstgens in Freistadt.

III.

Die Neuregelung des dritten Ordens **bezüglich seiner Ablässe und Privilegien** durch die apostolische Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883.

In der Zeit, welche zwischen dem Erscheinen unserer vorigen Artikel über den dritten Orden in dieser Schrift und der Abfassung des vorliegenden verfloß, wurde uns Gelegenheit geboten, mehrere seitdem erschienene Hirtenbriefe italienischer, spanischer und französischer Bischöfe zu lesen, welche zum Eintritte in den dritten Orden einladen und ihn als eine reiche Quelle geistlicher Vortheile ihren Gläubigen anpreisen. Wie bekannt, wurden die Stimmen des katholischen Episkopats über den dritten Orden wachgerufen durch die Encyklika vom 17. September 1882. Leo XIII., welcher keinen günstigen Anlaß unbenützt vorübergehen läßt, die Vortheile des dritten Ordens hervorzuheben, hat in seinem Rundschreiben „*Humanum genus*“ (De secta massonum) vom 20. April dieses Jahres denselben als ein vorzügliches Mittel gegen die Ueberhandnahme des Freimaurerthums anempfohlen, „da von ihm, abgesehen von vielen anderen, namentlich der herrliche Erfolg zu hoffen ist, daß die Freiheit, die Brüderlichkeit und Gleichheit des Rechtes wieder in den Gemüthern Platz greift, allerdings nicht im unge-reimten Sinne der Freimaurerei, sondern wie sie Jesus Christus

¹⁾ Vgl. 1. Heft S. 64 ff.; 2. Heft S. 328 ff.

der Menschheit erworben und der hl. Franciscus gesucht hat“. Diese Harmonie der Bischöfe der katholischen Welt und des Papstes im Lobpreis des Ordens läßt uns mit noch regerem Interesse im Folgenden über die geistlichen Vortheile des dritten Ordens des hl. Franciscus schreiben.

Der hochselige Papst Pius IX. bemerkte einmal, die Kirche begünstige den dritten Orden mit einer solchen Freigebigkeit, damit die Gläubigen sich beeilen, einem so hl. Institute sich einzuverleiben. (Vrgl. „Seraph. Habb.“ von P. Hinterlechner 6. B. S. 115.) Wir dürfen den verehrten Lesern dieser Zeitschrift nicht erst sagen, daß außer den Gründen, die wir im Vorhergehenden zum Beweise der Vortrefflichkeit des dritten Ordens erörtert haben, (vgl. Heft 1, S. 69 ff.), auch der Grund zu seiner richtigen Würdigung nicht übersehen werden darf, daß er seinen Mitgliedern so viele geistliche Vortheile zuwendet. Es möge nur gestattet sein, auf das Concil von Trient hinzuweisen, welches die Ablässe *Coelestes ecclesiae thesaurus* nennt (Sess. XXI. c. IV. i. f.), sowie auf einen Ausspruch des hl. Ordensstifters Ignatius. Derselbe hält es in seinen „Regeln“ für einen Beweis der Uebereinstimmung unserer Gesinnung mit der katholischen Kirche, wenn man ganz besonders die Ablässe anpreist, die er als einen „reichen Schatz und kostbare Edelsteine“ für jene betrachtet, die nach der Liebe Gottes und dem Himmlischen streben (bei Maurel „die Ablässe“ u. s. w., übs. von Schneider, 7. Aufl. S. 108). Der dritte Orden des hl. Franciscus wurde nun seit seinem Bestande durch Verleihung von ungemein vielen und großen Ablässen von Seiten der römischen Päpste ausgezeichnet. Wir dürfen nur an Papst Pius IX. erinnern, der alle Ablässe und Privilegien, welche die Päpste in freigebigter Weise dem dritten Orden im Laufe seines Bestandes verliehen, nicht allein erneuerte, sondern diesen auch neue hinzufügte. Wenn Leo XIII. seine reformatorische Thätigkeit bezüglich des dritten Ordens nicht allein auf die Satzungen, sondern auch auf die geistlichen Vorrechte desselben ausdehnte, so war die letztere vom Wohlwollen gegen den Tertiärorden eingegeben. Der hl. Vater gibt bezüglich der Geschichte und des Grundes der Revision der Ablässe und Privilegien in der neuen Constitution *Misericors* folgende Aufschlüsse. „Ferner war in derselben Genossenschaft (im dritten Orden) noch ein anderer Grund, der unsere Sorgfalt für sich in Anspruch nahm. Unsere Vorfahren nämlich, die römischen Päpste, die dem dritten Orden schon von seinem Entstehen an mit größtem Wohlwollen zugethan waren, haben den Mitgliedern zur Tilgung ihrer Sündenstrafen ungemein viele und große Ablässe verliehen, deren Nachweis im Verlaufe der Zeit schwieriger wurde, und es wurde oft angestritten, ob in gewissen Fällen die Verleihung des Ablasses feststehe, und zu welcher

Zeit oder in welcher Art man sich desselben bedienen dürfe. Der apostolische Stuhl hat es in dieser Angelegenheit an seiner Vorforge gewiß nicht fehlen lassen und hat namentlich Papst Benedikt XIV. durch seine Constitution *Ad Romanum Pontificem* vom 15. März 1751 die früheren Zweifel zu heben gesucht; jedoch hat, wie es insgemein geschieht, die Zeit seither derer wieder nicht wenige gebracht Deßwegen haben wir in Erwägung derartiger Nachtheile nach Befragung des hl. Rathes, der zur Wahrung der Ablässe und der hl. Reliquien aufgestellt ist, einige Cardinäle der hl. römischen Kirche beordert alle Ablässe und Vorrechte in ein Verzeichniß zusammenzufassen und zu prüfen, und nach Vorahme einer genauen Untersuchung Uns darüber Bericht zu erstatten, was nach ihrem Dafürhalten beizubehalten und was nach den Forderungen der Zeit zu ändern wäre. Nach Abschluß des anbefohlenen Geschäftes schlugen jene Uns vor, damit in Betreff der Ablässe kein Grund zu zweifeln wäre und zur Hintanhaltung der Gefahr, es möchte etwas nicht zu Recht bestehen, nach dem Vorgange Benedicts XIV. nach Widerrufung und Abschaffung aller Ablässe, welche bisher Geltung gehabt hatten, einige andere neuerdings derselben Genossenschaft zu bewilligen. Weil nun dies gut und heilsam ist, die Ehre Gottes vermehrt, den Eifer im Streben nach Frömmigkeit und nach den übrigen Tugenden mehr entflammt, so wollen und befehlen Wir, daß die Mitglieder dieses Ordens von den Nachlassungen der Strafen oder von den Ablässen und Privilegien, welche unten im Verzeichnisse aufgeführt werden, Gebrauch machen können; zugleich aber heben Wir alle Ablässe und Privilegien gänzlich auf, welche dieser apostolische Stuhl zu was immer für einer Zeit oder unter was immer für einem Namen oder in was immer für einer Form vor diesem Tage verliehen hatte."

Allerdings hat die Zahl der Ablässe und Privilegien, die den Traditionen vor der leoninischen Reform verliehen waren, eine merkliche Reduction erfahren, wie eine Vergleichung eines alten Ablassverzeichnisses mit dem neuen darthut; allein dieses weist noch immer eine solche stattliche Anzahl von Gnaden auf, daß der dritte Orden bezüglich der geistlichen Vortheile allen ähnlichen, religiösen Instituten mit Recht an die Seite gesetzt werden darf.

Indem wir im Folgenden das authentische Verzeichniß der Ablässe und Privilegien des dritten Ordens nach der Constitution *Misericors* vom 30. Mai 1883 geben, wollen wir dasselbe mit dem früheren Verzeichnisse, welches die S. C. J. & R. mit Decret vom 27. October 1862 als authentisch erklärte und P. Hinterlechner in seinem „*Seraphisches Handbuch für die Mitglieder des III. Ordens des hl. Vaters Franziskus von Assisi*“ 3. Aufl. S. 123 ff. aus-

züglich mittheilt, vergleichen und einige in Bezug auf die neu verliehenen Ablässe erfolgten Entscheidungen anführen. In den Klammern sind die Nummern des alten Verzeichnisses am angeführten Orte angegeben.

Die Constitution *Misericors* handelt nach Neuregelung der Statuten des dritten Ordens von seinen geistlichen Gnaden in drei Hauptstücken: 1. Von den vollkommenen, 2. von den unvollkommenen Ablässen und 3. von den Privilegien.

Erstes Hauptstück. Von den vollkommenen Ablässen.

Den Mitgliedern des dritten Ordens wird nach Empfang des Buß- und Altarssakramentes ein vollkommener Ablass bewilligt:

1. „Am Einkleidungsstage.“

2. „An dem Tage, an welchem sie zum ersten Mal die Ordensprofess ablegen.“

Nach dem alten Verzeichnisse [1] galt auch noch der 25. und 50. Jahrestag der Einkleidung und Profess als solcher, an dem ein vollkommener Ablass gewonnen werden konnte.

3. „An dem Tage, an welchem sie zur monatlichen Predigt oder Versammlung zusammen kommen, wenn sie nur irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle Andachts halber besuchen und Gott auf herkömmliche Weise die Anliegen der Christenheit empfehlen.“

„Auf herkömmliche Weise“ ist gleichbedeutend mit „auf die Meinung des Papstes“. Diese Meinung, welche der Papst bei den Gebeten vorschreibt, ist fast immer: die Erhöhung der katholischen Kirche, die Verbreitung des Glaubens, die Ausrottung der Irrlehren und Schismen, der Friede und die Eintracht unter den christlichen Fürsten und die anderen Bedürfnisse der Christenheit. Es ist zur Gewinnung des Ablasses nicht erforderlich, an alle diese besonderen Zwecke sich zu erinnern; der Gedanke, man wolle nach der Meinung des Oberhauptes der Kirche beten, genügt (vergl. Maurel a. a. O. 7. Aufl. S. 87 n. 16).

Früher [10] wurde es auch mit der Erfüllung der angegebenen Bedingungen nicht so genau genommen.

4. „Am 4. October, als am Geburtsfeste ihres Vaters und Stifters Franciscus; am 12. August, als am Geburtsfeste der hl. Jungfrau und Stifterin Clara; am 2. August, als am Feste Mariä, der Königin von den Engeln, wegen der Weihe ihrer Kirche; ferner am Tage, an welchem jedes Jahr das Fest jenes Heiligen gefeiert wird, in dessen Kirche der Sitz der Versammlung errichtet ist, wenn sie nur diese Kirche aus Andacht besuchen und Gott wie herkömmlich die Anliegenheiten der Christenheit empfehlen.“

In vorstehender Nummer sind die Ordensstage, für welche ein vollkommener Ablass bewilligt ist, verzeichnet. Vor der Neu-

regelung waren solcher Ordenstag nicht weniger als 122, wie sie das alte Verzeichniß [13] aufführt. Mehrere derselben waren von Papst Pius IX. nur auf 10 Jahre verliehen, nachher von der Ablasscongregation gestrichen, aber von Leo XIII. auf Widerruf belassen. Man konnte viele dieser Ablässe auch auf einen anderen beliebigen Tag verschieben, wenn auf jene ein anderer vollkommener Ablass fiel, oder an jenen Tagen die Bedingungen dazu nicht erfüllt werden konnten (vgl. Hinterlechner a. a. O. S. 133).

Früher war zur Gewinnung dieser sog. Ordensablässe außer den gewöhnlichen Bedingungen der Besuch einer Ordenskirche des hl. Franciscus vorgeschrieben. Jetzt ist nur der Besuch einer Kirche erforderlich, in welcher der Sitz der Versammlung des dritten Ordens ist; aus welcher Bestimmung wie aus manchen anderen, die Papst Leo XIII. bezüglich des dritten Ordens traf, das Bestreben des hl. Vaters hervorleuchtet, in der Leitung des Ordens den Pfarrverband so wenig als möglich zu lockern.

Vorstehende Ablassstage sind nicht zu verwechseln mit den Ordensfesten; an denen von allen Christgläubigen ein vollkommener Ablass gewonnen werden kann, die sich verzeichnet finden bei Hinterlechner a. a. O. VI. Aufl. S. 136.

5. „Einmal in jedem Monate an einem Tage, welchen jeder Tertiär selbst wählen kann, wenn man nur irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle andachtshalber besucht und eine Zeit lang nach der Meinung des Papstes im Gebete verharret.“

Vorher [11] war unter gleichen Bedingungen ein zweimaliger Ablass in jedem Monate bewilligt.

6. „So oft sie aus Eifer für ein vollkommeneres Leben durch acht aufeinanderfolgende Tage sich zurückziehen, um sich gewissen innerlichen Betrachtungen hinzugeben.“ Diese Verleihung ist übereinstimmend mit der des alten Verzeichnisses [12].

7. „Ferner den Sterbenden, wenn sie den heiligen und heilbringenden Namen Jesu entweder mit dem Munde, oder wenn sie nicht mehr sprechen können, im Herzen anrufen. Ebendieselben sollen die gleiche Begünstigung genießen, wenn sie nicht einmal zu beichten und die heilige Communion zu empfangen im Stande sind, und nur durch innerlichen Reueschmerz ihre Sünden tilgen.“

Im früheren Verzeichnisse [14] findet sich auch diese Ablassverleihung. Außerdem wird darin den Tertiariern im Augenblicke des Todes ein vollkommener Ablass verliehen, „wenn sie vor dem Tode vom Beichtvater die Generalabsolution erhalten; und endlich, wenn sie angethan mit dem Ordenskleide sterben, oder wenn sie dasselbe wenigstens unter dem Bette halten und bitten, mit demselben begraben zu werden.“

Nach dem Erscheinen des neuen Ablassverzeichnisses kann den

Tertiariern des heil. Franciscus als solchen nicht ein eigener Sterbeablaß ertheilt werden, sowie ferner bei Ertheilung desselben an die Tertiarii kein besonderes Formulare, sondern jenes angewendet werden muß, welches von der Constitution Papst Benedict's XIV. *Pia mater* vorgeschrieben und in allen Diözesanritualien abgedruckt ist, mit alleiniger Beigabe des Namens des hl. Franciscus.¹⁾

8. „Wenn sie zweimal im Jahre den im Namen des Papstes ertheilten Segen empfangen, falls sie nur nach der Meinung desselben Papstes eine Zeit lang zu Gott beten; ebenso unter derselben Gebetsbedingung, wenn sie den Segen, welchen man (General-) Absolution nennt, empfangen, an diesen hier folgenden Tagen, nämlich: 1. am Tage der Geburt unseres Herrn Jesu Christi; 2. am glorreichen Auferstehungstage; 3. am hohen Pfingstfeste; 4. am Feste des heiligsten Herzens Jesu; 5. am Feste der unbe-

¹⁾ Vgl. 4. Heft S. 1006 ff. Jg. 1882. Wir fügen hier diesbezügliches bei aus dem „Freib. Kath. Kirchenblatt“ (nn. 12—17 Jg. 1883), was für die in Rede stehende Sache nicht ohne Interesse zu sein scheint. Die Frage, ob die Generalabsolution in einer und derselben Todesgefahr einem Kranken von einem und demselben oder von mehreren Priestern mehrere Male gespendet werden könne, beantwortet das gen. Blatt folgendermaßen: Bis in die neuere Zeit war es allgemein herrschende Ansicht, daß das geschehen könne. Man besaß sich deshalb, einem Sterbenden alle die vollkommenen Ablässe zuzuwenden, die er aus verschiedenen Titeln erlangen zu können schien. Man ertheilte ihm also nicht allein die *Benedictio apostolica* nach der gewöhnlichen Benedictinischen Formel, wozu die Curatpriester in der Regel jetzt von ihren Bischöfen ermächtigt sind, sondern, wenn der Kranke Mitglied von Bruderschaften war, ertheilte man ihm auch die verschiedenen, den einzelnen Bruderschaften bewilligten Sterbeablässe nach den eigenen hiefür vorhandenen Formularen, vorausgesetzt, daß man dazu die besondere Fakultät hatte. Für die Tertiarii . . . gab es noch eine besondere Absolutio generalis in articulo mortis. Hierin ist durch die neuesten Entscheidungen (S. C. Indulg. 18. Mart. 1879. — S. R. C. 7. Maj. 1882. — Breve apost. vom 7. Juli 1882) eine doppelte Aenderung eingetreten. Es gibt, wie schon oben bemerkt wurde, für die einzelnen Orden und Bruderschaften keine besonderen Formulare mehr. Dann aber stellt sich auch die in der Praxis befolgte Ansicht, man könne in derselben Todesgefahr die Generalabsolution aus verschiedenen Titeln mehrmals ertheilen, als ein Irrthum heraus. — Es lassen sich aber noch immer Fälle denken, daß ein Priester, der die besondere Vollmacht hat, Bruderschaftsmitglieder in articulo mortis die Generalabsolution zu ertheilen, in die Lage kommen kann, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen; z. B. in einer fremden Diöcese, wenn ein Priester mit der gewöhnlichen Vollmacht nicht zugegen wäre, oder wenn ein Priester aus irgend einem Grunde die gewöhnliche Vollmacht nicht hätte, aber eine *facultas specialis* obiger Art. — Es wird auch an a. D. der in derselben periodischen Zeitschrift früher aufgestellten Ansicht widersprochen, als wenn, wenigstens falls kein bevollmächtigter Priester zugegen wäre, den Mitgliedern des dritten Ordens den Sterbesegen (absolutio generalis in articulo mortis) zu ertheilen einem jeden beliebigen Priester zustehe, und zwar tritt man dieser Ansicht deshalb entgegen, weil einerseits die Begründung für diese Ansicht fehlt, („privilegium non praesumitur, sed probari debet Reg. Jur.“) und dann in den betreffenden Facultätsurkunden die bestimmte Vollmacht ausdrücklich ausgesprochen und verlangt wird.

fleckten Empfängniß der seligsten Jungfrau Maria; an den Festen 6. des hl. Josef, am 19. März; 7. der hl. Wundmale des Vaters Franciscus, am 17. September; 8. des hl. Ludwig, Königs von Frankreich, am 25. August; und 9. der hl. Elisabeth von Ungarn.“

In vorstehender Nummer sind die Bestimmungen über die Generalabsolution und den päpstlichen Segen gegeben. Während früher (Hinterlechner a. a. D. III. Aufl. S. 122) der päpstliche Segen den Tertiariern dreimal jährlich ertheilt werden konnte, ist jetzt seine Spendung nur zweimal gestattet. Diese Beschränkung schreibt das päpstliche Breve vom 7. Juli 1882 Quo universi vor, und bestimmt dasselbe ferner, daß die Benedictio apostolica nicht an demselben Tage und an demselben Orte gegeben werden kann, wann und wo sie der Bischof ertheilt. Bezüglich des Ritus und der anzuwendenden Formel bei Ertheilung des apostolischen Segens verweisen wir auf Jg. 1882, Heft 4. S. 1006 ff. dieser Schrift.

Aus dem vorgeschriebenen Ritus ist ersichtlich, daß von jetzt an die Benedictio apostolica (der päpstliche Segen) öffentlich ertheilt werden muß, die Spendung derselben, wie sie früher geschah, in confessionali ausgeschlossen ist. Endlich ist noch zu bemerken, daß das apostol. Breve vom 7. Juli 1882 die geistlichen Gnaden des apost. Segens nicht auf die bei Spendung desselben gegenwärtigen Tertiärer beschränkt, sondern sie auch auf die Nichttertiärer, die bei derselben zugegen sind, natürlich praestitis praestandis ausdehnt.

Die Generalabsolution wurde früher (Hinterlechner a. a. D.) nicht weniger als 32 Mal jährlich ertheilt. Seit der Neuregelung des dritten Ordens ist ihre Ertheilung auf die oben angegebenen Tage eingeschränkt. Auch betreffs der Generalabsolution hat das öfter citirte apost. Breve vom 7. Juli 1882 eine besondere Form vorgeschrieben, und zwar als allein gültig und wesentlich nothwendig zur Ertheilung der Generalabsolution verbunden mit vollkommenem Ablass an die Tertiärer. Sie findet sich ebenfalls a. a. D. der Quartalschrift Jg. 1882, Heft 4. S. 1006 f.

Jeder Priester, sei er nun dem Orden adscribirt oder nicht, der zum Beicht hören approbirt ist, kann nach den neuesten Entscheidungen des apost. Stuhles ohne weiterer Vollmacht allen Mitgliedern des dritten Ordens, jedoch nur in confessionali, die Generalabsolution an den festgesetzten Tagen ertheilen. Dagegen ist zur Ertheilung des päpstlichen Segens eine besondere Delegation des Provinciales eines der drei Franciscanerorden nothwendig (Cerem. S. R. C. 18. Jun. 1883 bei Hinterlechner a. a. D. VI. Aufl. S. 169.)

9. „Ferner einmal im Monate diejenigen, welche fünf Vater unser, Ave und Ehre sei dem Vater für das Gedeihen des Christen-

thums einmal nach der Meinung des Papstes beten; diese sollen zur Tilgung der Sündenstrafen jenes volle Recht genießen, dessen sich sowohl diejenigen erfreuen, die in der Stadt (Rom) die Stationskirchen besuchen, als auch diejenigen, welche die Portiunkulakirche, die hochheiligen Stätten von Jerusalem, und die Kirche des heil. Apostels Jakob zu Compostella aus Andacht besuchen.“

Im alten Verzeichnisse [4] wurden zur Gewinnung vorstehenden Ablasses sechs Vater unser u. f. w. gefordert. Dagegen war früher nicht (wie nach jetzt geltender Observanz) der Empfang der hh. Sacramente, sondern nur der Stand der Gnade zur Gewinnung des Ablasses vorgeschrieben, und sofern man nicht im Stande der Gnade war, genügte zuvor ein Act der vollkommenen Reue, mit dem Vorsatze zu beichten.

10. „An jenen Tagen, an welchen die Stationsbittgänge im römischen Missale verzeichnet sind, wenn sie die Kirche oder Kapelle, welche als gewöhnlicher Versammlungsort gilt, besuchen und Gott, wie herkömmlich, die Christenheit empfehlen, sollen sie in derselben Kirche oder Kapelle an jenen Tagen selbst jenes sehr umfangreiche Recht genießen, welches in der Stadt (Rom) den Einwohnern und Auswärtigen eingeräumt ist.“

Im Vorstehenden wird wie früher [18] den Mitgliedern des dritten Ordens das Recht eingeräumt, an den im römischen Meßbuche angegebenen Tagen die Stationsablässe zu gewinnen, jedoch mit der Einschränkung, daß jetzt nicht mehr der Besuch einer beliebigen Kirche zur Gewinnung der betreffenden Ablässe genügt, sondern der Besuch einer Ordenskirche gefordert wird. Die Stationsablastage finden sich aufgezeichnet bei Hinterlechner a. a. O. VI. Aufl. S. 121 f. Ueber ihre Bedeutung vgl. auch Maurel a. a. O. 7. Aufl. S. 542.

Zweites Hauptstück. Von den unvollkommenen Ablässen.

Auch die Zahl der unvollkommenen Ablässe ist, wie die der vollkommenen, merklich vermindert worden. Es scheint bei Beibehaltung oder Reducirung jener besonders der Umstand in Betracht gekommen zu sein, ob sie den Zweck des dritten Ordens direct befördern oder nicht. Zu jenen sind zu rechnen die Beirwohnung der Ordensversammlungen, die Verehrung und Begleitung des hochwürdigsten Gutes, die Ausübung der leiblichen und geistlichen Werke der Barmherzigkeit. Unvollkommene Ablässe werden folgende gewährt:

1. „Alle Mitglieder des dritten Ordens, wenn sie die Kirche oder die Kapelle, die als Versammlungsort bestimmt ist, besuchen und zu Gott für das Wohl der Christenheit beten, gewinnen an dem Tage, an welchem dem hl. Vater Franciscus durch göttliche

Kraft die heiligen Wundmale eingedrückt worden sind, ferner an den Festen der Heiligen: König Ludwig; Elisabeth, Königin von Portugal; Elisabeth von Ungarn; Margarita von Kortona und noch dazu an zwölf anderen Tagen, welche jeder Einzelne wählt und der Ordensvorstand gutheißt, durch das besagte Gebet einen Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen."

Unter vorstehender Nummer finden sich dieselben unvollkommenen Ablässe, die früher [1] eingeräumt waren.

2. „So oft sie der Messe oder einem anderen Gottesdienste oder den öffentlichen oder privaten Versammlungen der Mitglieder beiwohnen, Dürstige beherbergen, Zwistigkeiten beilegen oder sorgen, daß sie beigelegt werden, in geordneter Procession ausziehen, das hochwürdige Gut, wenn es herumgetragen wird, begleiten, oder wenn sie es nicht begleiten können, beim Zeichen der Glocke einmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß beten, und Gott die Christenheit oder die Seelen der verstorbenen Mitglieder empfehlen, einen Leichnam zu Grabe begleiten, einen Verirrten wieder zur Pflicht zurückführen, Jemanden in den Geboten Gottes und in dem übrigen zum Heile Nothwendigen unterrichten oder sonst etwas von dergleichen Liebeswerken verrichten, so oft soll jedem Einzelnen von ihnen auf Grund dieser einzelnen Werke gestattet sein, einen Ablass von 300 Tagen zu gewinnen.

Schließlich wird die Bemerkung angefügt, daß alle vorgenannten vollkommenen und unvollkommenen Ablässe den Seelen im Fegfeuer zugewendet werden können.

Drittes Hauptstück. Von den Privilegien.

Im dritten Hauptstücke ist von den Privilegien der Tertiarpriester die Rede. Nach dem alten Verzeichnisse [15, a—c] wurde denselben ein vollkommener Ablass verliehen:

a) Wenn sie die erste hl. Messe feiern und für die übrigen Mitglieder, wenn sie derselben beiwohnen und dabei communicieren;

b) wenn sie eine hl. Messe für irgend einen verstorbenen Religiosen aus dem Franciscanerorden lesen, wodurch sie, wenn es Gott gefällt, dessen Seele aus dem Fegfeuer befreien;

c) wenn sie drei hl. Messen für verstorbene Eltern an einem Altare lesen, welcher dazu von den Oberen bestimmt ist, so gewinnen sie die Ablässe des Altars vom hl. Gregor oder vom hl. Sebastian außerhalb der Mauern Roms, welche sie den verstorbenen Eltern zuwenden können.

Nach dem neuen geltenden Rechte können folgende Ablässe gewonnen werden:

1. Priester vom Orden der Tertiariar, an was immer für einem Altare sie die Messe lesen mögen, sollen an drei Tagen in

jeder Woche das Altarprivilegium haben, wenn sie nur keine ähnliche Vollmacht des Altarprivilegiums auf einen anderen Tag bereits erhalten haben.“

2. Wer die hl. Messe für die Seelen der verstorbenen Mitglieder liest, der kann überall, um für die Verstorbenen die Nachlassung der Strafen zu erflehen, das Altarprivilegium haben.

Wir schließen hiemit unsere Abhandlung über die Ablässe und Privilegien des dritten Ordens des hl. Franciscus. Sie zeigt, daß den Tertiariern in dem Orden ganz besondere Gnadenmittel zur Förderung des geistlichen Lebens und Vermehrung der Verdienste für den Himmel und die Ewigkeit geboten sind. Und darum ist der dritte Orden ein überaus kostbares und segensreiches Geschenk, welches Gottes Güte und Barmherzigkeit den Christen darbietet, wie seine vielfältigen Gnaden und Privilegien ein mächtiger Sporn sein sollten für Clerus und Volk zum freudigen Eintritt in den dritten Orden des heiligen Vaters Franciscus.

Der lebendige Rosenkranz.

Von Pfarrvicar Joseph Sailer in St. Oswald.

Daß es nur gleich im vorhinein aufrichtig gesagt sei: Der Zweck dieser Zeilen ist kein anderer, als daß Seelsorger und damit Seelsorgsgemeinden für den Verein des „lebendigen Rosenkranzes“ gewonnen werden möchten. Noch klingt ja in aller Herzen die begeisterte Lobpreisung nach, mit welcher der hl. Vater Leo XIII. in der Encyclica vom 1. September v. J. das Rosenkranzgebet erhoben und empfohlen hat; noch ist in frischer Erinnerung die daselbst an die Oberhirten gerichtete Aufforderung: „Agite, Venerabiles Fratres; quantum Vobis curae est et Mariae honos et societatis humanae salus, tantum studete populorum in Magnam Virginem alere pietatem, augere fiduciam. . . Exhortationibus his Nostris excitatae Vestrisque vocibus incensae christianae gentes . . . adamare magis ac magis insistant Marialis Posarii consuetudinem, quam majores nostri non modo uti praesens in malis auxilium sed etiam nobilis instar tesseræ christianae pietatis habere consueverunt.“ Diese „Marialis Rosarii consuetudo“ wird am leichtesten und sichersten in dem christlichen Volke Eingang finden, wenn die regelmäßige Abbetung des Rosenkranzes durch Theilnahme der Betenden an einem dahin abzielenden Vereine gleichsam garantirt wird. Solche Vereine sind: 1. die vom heiligen Dominicus selbst im Jahre 1213 gegründete „Erzbruderschaft